

## Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

### Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

## A. Der Beschwerdeführer

### A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

Elmer

2. Vorname(n)

Rudolf Matthias

3. Geburtsdatum

0 1 1 1 1 9 5 5 z. B. 31/12/1960  
T T M M J J J J

4. Geburtsort

Zürich

5. Staatsangehörigkeit

Schweiz

6. Anschrift

Nauengasse 11  
8427 Rorbas  
Schweiz

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+41787252996

8. E-Mail (falls vorhanden)

rudolfelmer@gmail.com

9. Geschlecht  männlich  weiblich

### A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T T M M J J J J z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

14. Eingetragene Anschrift

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

16. E-Mail

**B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien              |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein        |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen              |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg            |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland             |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco               |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau      |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien       |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz      | <input type="checkbox"/> MLT - Malta                |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro           |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande          |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland             | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen             |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Poland               |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal             |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien             |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino           |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien              |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien            |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden             |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei               |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine              |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |   |

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)**

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

**C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter**

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

**C.2. Rechtsanwalt**

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

**C.3. Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

1	4	0	8	2	0	1	9
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

1	4	0	8	2	0	1	9
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2015
**Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof**

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

**D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)**

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind sowohl Abschnitt D.2 als auch Abschnitt D.3 auszufüllen.

<p><b>D.1. Vertreter der Organisation</b></p> <p>38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)</p> <input type="text"/> <p>39. Familienname</p> <input type="text"/> <p>40. Vorname(n)</p> <input type="text"/> <p>41. Staatsangehörigkeit</p> <input type="text"/> <p>42. Anschrift</p> <input type="text"/> <p>43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)</p> <input type="text"/> <p>44. Fax</p> <input type="text"/> <p>45. E-Mail</p> <input type="text"/>	<p><b>D.2. Rechtsanwalt</b></p> <p>46. Familienname</p> <input type="text"/> <p>47. Vorname(n)</p> <input type="text"/> <p>48. Staatsangehörigkeit</p> <input type="text"/> <p>49. Anschrift</p> <input type="text"/> <p>50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)</p> <input type="text"/> <p>51. Fax</p> <input type="text"/> <p>52. E-Mail</p> <input type="text"/>
--	--

**D.3. Vollmacht**

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

<p>53. Unterschrift des Vertreters der Organisation</p> <input type="text"/>	<p>54. Datum</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td> </tr> </table> <p>z. B. 27/09/2015</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	T	T	M	M	J	J	J	J
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>										
T	T	M	M	J	J	J	J										
<p>Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.</p> <p>55. Unterschrift des Rechtsanwalts</p> <input type="text"/>	<p>56. Datum</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td> </tr> </table> <p>z. B. 27/09/2015</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	T	T	M	M	J	J	J	J
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>										
T	T	M	M	J	J	J	J										

**Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof**

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

58.  
Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er arbeitete von 1987 bis 2003 in verschiedenen Positionen für Gesellschaften der Julius Bär Holding AG (heute: Julius Bär Gruppe AG), zunächst bei der Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich und ab 1994 bei der in Grand Cayman domizilierten Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., wobei er bei Letzterer ab 1999 die Position als Chief Operating Officer inne hatte.

Im Jahr 2005 wurde gegen den Beschwerdeführer erstmals ein Strafverfahren eröffnet, weil er verschiedenen Schweizer Steuerbehörden und einem Schweizer Medienhaus Bankdaten preisgegeben und damit das Schweizer Bankgeheimnis verletzt haben soll. In der damals geltenden Fassung des Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) hiess es: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als [...] Angestellter [...] anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, [...] wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.» Der Beschwerdeführer war im Rahmen dieses ersten Strafverfahrens während eines Monats in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland erhob im Jahr 2010 Anklage gegen den Beschwerdeführer, wobei ihm im Wesentlichen eine Verletzung des Bankgeheimnisses zur Last gelegt wurde. Am 19. Januar 2011 wurde er erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich wegen Verletzung des Bankgeheimnisses und zwei weiterer Delikte verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft (Beilage 1, S. 1 ff.).

Gleichentags wurde der Beschwerdeführer erneut verhaftet und eine zweite Strafuntersuchung wegen Bankgeheimnisverletzung durch Preisgabe von Bankdaten an WikiLeaks eröffnet, wobei der Beschwerdeführer in der Folge über sechs Monate in Untersuchungshaft verbrachte. Im Jahr 2014 erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich entsprechend Anklage gegen den Beschwerdeführer. Mit Urteil vom 12. Januar 2015 wurde der Beschwerdeführer vom Bezirksgericht Zürich unter anderem wegen Bankgeheimnisverletzung erstinstanzlich verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft (Beilage 2, S. 258 ff.). Zu erwähnen ist, dass sich der Strafrahmen des Art. 47 Abs. 1 BankG am 1. Januar 2009 auf «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» erhöht hatte.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die zuständigen Staatsanwaltschaften legten gegen beide Urteile des Bezirksgerichts Zürich Berufung ein, wobei die Berufungsinstanz, das Obergericht des Kantons Zürich, die zwei Verfahren vereinigte. Mit Urteil vom 19. August 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (Beilage 3, S. 433 ff.) wurde der Beschwerdeführer vom Hauptvorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses freigesprochen mit der Begründung, dass er in der anklagerelevanten Zeit nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. der Bank Julius Bär & Co. AG, gewesen sei, sondern Angestellter der in Grand Cayman domizilierten Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. Damit finde das BankG mit Bezug auf den angeklagten Sachverhalt bzw. auf den Beschwerdeführer keine Anwendung. Wohlgedenkt lagen sämtliche relevanten Unterlagen betreffend das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers den zuständigen Staatsanwaltschaften in beiden Strafuntersuchungen bereits zu Beginn vor.

Mit anderen Worten wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der zwei sehr aufwändig geführten Verfahren in zweiter Instanz einzig wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) und Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB verurteilt, welche Vorwürfe nur marginal Thema der Strafuntersuchung gewesen waren. Eine erstinstanzliche Verurteilung wegen versuchter Nötigung nach Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB war unangefochten bereits rechtskräftig geworden. Der Beschwerdeführer hatte bereits anlässlich seiner Haftenahme vom 28. September 2005 (Beilage 4, S. 748 ff.) und der polizeilichen Befragung vom 6. Oktober 2005 (Beilage 5, S. 754 ff., 761 ff.) anerkannt, zwei anonyme E-Mails mit identischem Inhalt an die Bank Julius Bär & Co. AG sowie in Kopie an eine Schweizer Zeitschrift respektive an einen Mitarbeiter der Bank versandt zu haben. In diesen E-Mails hatte er die Adressatin aufgefordert, Aktionen gegen Mitarbeiter, insbesondere auch gegen ihn und seine Familie, zu stoppen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, hatte er angekündigt, er würde Kundendaten verschiedenen Steuerbehörden, Zeitungen und Gruppierungen zuspiesen. Die Schuldsprüche wegen Drohung und Urkundenfälschung betreffen Randvorwürfe in den beiden wie gesagt sehr aufwändig geführten Verfahren: Einerseits hat der Beschwerdeführer unter dem Pseudonym «Robin Hood» eine E-Mail mit der Anrede «Hi dirty pig» mit einer Todesdrohung an einen Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG gesandt.

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

59. Andererseits hat der Beschwerdeführer ein vermeintliches Schreiben der Bank Julius Bär & Co. AG an die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel verfasst und bei WikiLeaks publiziert. Der Beschwerdeführer verwendete für dieses Schreiben Elemente des Briefpapiers, auf welchem ihm die Bank eine Arbeitsbestätigung ausgestellt hatte. Dass es sich beim auf WikiLeaks publizierten Schreiben um ein unechtes Schriftstück handelte, war offensichtlich (vgl. die User-Kommentare auf <[https://wikileaks.org/wiki/Julius\\_Baer\\_to\\_Angela\\_Merkel](https://wikileaks.org/wiki/Julius_Baer_to_Angela_Merkel)>). Für all dies verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten auf Bewährung.

Das Obergericht des Kantons Zürich auferlegte dem Beschwerdeführer jedoch trotz Freispruch im Hauptpunkt Verfahrenskosten, d.h. Kosten der Untersuchung, der beiden erstinstanzlichen (zu drei Vierteln respektive zu neun Zehnteln) sowie des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens (zu einem Fünftel) einschliesslich Kosten der amtlichen Verteidigung, in der Höhe von rund CHF 320'000.00 (Beilage 3, S. 625 ff.). In aller Kürze wurde dies dahingehend begründet, der Beschwerdeführer habe qua Weitergabe von Bankdaten wissentlich und willentlich vertragliche Geheimhaltungspflichten gegenüber seiner Arbeitgeberin verletzt und dadurch das Strafverfahren gegen ihn adäquat kausal veranlasst. Der Beschwerdeführer werde nach nunmehr über zehnjähriger Verfahrensdauer vom Vorwurf der Bankgeheimnisverletzung einzig deshalb freigesprochen, weil er zur anklagerelevanten Zeit nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. der Bank Julius Bär & Co. AG, gewesen sei, wobei sich die Schweizer Behörden aufgrund besagten Verhaltens des Beschwerdeführers in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens hätten veranlasst sehen können. Umso mehr, als der Beschwerdeführer durch die (vorgetäuschte) Übergabe von Bankdaten an WikiLeaks die zweite Strafuntersuchung geradezu provoziert habe.

Gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich gelangten die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie auch der Beschwerdeführer (Beilagen 6 f., S. 768 ff.) mit Beschwerden in Strafsachen ans Schweizerische Bundesgericht. Dieses wies mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (Beilage 8, S. 824 ff.), hierorts eingegangen am 14. Februar 2019, die Beschwerde der Strafverfolgungsbehörde ab und bestätigte letztinstanzlich den Freispruch des Beschwerdeführers vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses. Es blieb damit im Strafpunkt bei der Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich. Das Bundesgericht kam ebenfalls zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht dem Bankgeheimnis unterstanden habe. Art. 47 BankG, welcher das Bankkundengeheimnis schütze, komme nicht zur Anwendung in Bezug auf Kundenbeziehungen der ausländischen Filialen einer Schweizer Bank. Dies entspricht langjähriger herrschender Lehre und Rechtsprechung und war vom Schweizerischen Bundesgericht erst kurz zuvor bestätigt worden. Wenn ausländische Filialen schweizerischer Banken nicht von Art. 47 BankG erfasst würden, so müsse dies umso mehr gelten, wenn es sich wie vorliegend um die ausländische Tochtergesellschaft einer schweizerischen Holdinggesellschaft handle, die ihrerseits nicht einmal dem Bankengesetz unterstehe. Es fehle insofern an einem geeigneten Tatobjekt, weil die vom Beschwerdeführer offenbarten Daten allesamt aus den Beständen der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. mit Sitz auf den Kaimaninseln stammten. Auf die fehlende Anwendbarkeit des schweizerischen Bankgesetzes hatte die unterzeichnende Verteidigerin in beiden Strafuntersuchungen von Anfang an hingewiesen (Beilagen 9 ff., S. 870 ff., insb. 883 ff., 890 ff.). Weiter führt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 aus, hinzu komme, dass der Beschwerdeführer auch persönlich nicht der schweizerischen Bankengesetzgebung unterlegen habe. Die von ihm weitergeleiteten Informationen habe er nicht als Angestellter oder Beauftragter der schweizerischen Bank Julius Bär & Co. AG erlangt, sondern aufgrund seiner Stellung bei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. Sodann seien bezüglich des Vorwurfs der Bankgeheimnisverletzung auch die Voraussetzungen für die Anwendung des schweizerischen Strafrechts nicht erfüllt, womit kein Gerichtsstand in der Schweiz bestehe.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die zweitinstanzliche Kostenauflegung wies das Schweizerische Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat. Begründet wurde diese Kostenauflegung damit, dass ein Anwendungsfall von Art. 426 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) vorliege, welche Norm besagt: «Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.» Ob die mit der Preisgabe von Bankkundendaten einhergehende Verletzung vertraglicher Geheimhaltungspflichten eine «zivilrechtliche Vorwerfbarkeit» im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO begründe, könne, so das höchste schweizerische Gericht, offen gelassen werden, zumal der Beschwerdeführer «mit Blick auf die institutionelle Dimension des schweizerischen Bankkundengeheimnisses offenkundig eine der schweizerischen Rechtsordnung angehörende Norm verletzt» habe (Beilage 8, S. 860). Die Strafverfolgungsbehörden hätten sich (im damaligen Zeitpunkt) «in Ausübung pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen» dürfen, zumal «einschlägige normwidrige Verhaltensweisen des Beschwerdeführers festgestellt» seien (Beilage 8, S. 860).

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

60. Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 2008/09 von seinem damaligen Wohnsitz in Mauritius aus diverse Dokumente der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., die auf mutmasslich unzulässige Steuerpraktiken hinwiesen, auf die Website von WikiLeaks geladen und Julian Assange bzw. WikiLeaks am 17. Januar 2011 anlässlich einer Medienkonferenz in London zwei – allerdings, wie es auch das Schweizerische Bundesgericht konstatierte (Beilage 8, S. 864), leere – Datenträger übergeben. Durch diese Aktion wurde der Beschwerdeführer in und ausserhalb der Schweiz als Whistleblower bekannt.

Für das schweizerische Bundesgericht habe der Beschwerdeführer durch diese Aktion «bewusst einen Vorgang vorgetäuscht, der als potentielle Straftat unweigerlich eine Strafuntersuchung in der Schweiz nach sich ziehen musste, zumal die Zuständigkeit der hiesigen Justiz nach damaligem Kenntnisstand jedenfalls nicht von vornherein auszuschliessen war» (Beilage 8, S. 864). Entsprechend liege ein im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vor.

Gemäss vorinstanzlichem Urteil wurden dem Beschwerdeführer somit die Kosten auferlegt, nachdem dessen Unschuld in der Hauptsache, nämlich betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses, höchstrichterlich festgestellt worden war. Und damit sind wir bereits in medias res, bei der Verletzung der konventionsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung nämlich, wie sie von der unterzeichnenden Verteidigerin letztinstanzlich bereits gerügt worden war (Beilagen 6 f., S. 782 ff., 802 ff.).

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde**

61. Geltend gemachter Artikel  
Art. 6 Ziff. 2 EMRK  
Unschuldsvermutung

Erläuterung  
Gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Diese sog. Unschuldsvermutung ist für die Schweiz überdies in Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sowie in Art. 14 Ziff. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR) verankert. Die Unschuldsvermutung schützt den guten Ruf und die Ehre einer beschuldigten Person. Damit gehen der bezweckte Schutz und dessen Wirkung deutlich über die blosse Vermutung hinaus, dass eine Person bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes schützt die Unschuldsvermutung namentlich auch Personen, die wie der Beschwerdeführer in einem Strafverfahren im Wesentlichen freigesprochen wurden, vor einer de facto Zuschreibung von Schuld durch die Behörden (vgl. Urteil Allen gegen Vereinigtes Königreich vom 12. Juli 2013, Nr. 25424/09, Ziff. 94).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes beherrscht Art. 6 Ziff. 2 EMRK das gesamte Strafverfahren, unabhängig vom Verfahrensausgang, und nicht nur die Prüfung der Stichhaltigkeit der Anklage (Urteil Minelli gegen Schweiz vom 25. März 1983, Nr. 8660/79, Ziff. 33). Vorliegend stellt der Entscheid über die Kostenaufgabe einen normalen Bestandteil des Strafprozesses dar. Art. 6 Ziff. 2 EMRK ist entsprechend anwendbar.

Der Fall wirft die ganz grundsätzliche Frage auf, ob es sich mit der Unschuldsvermutung verträglich, einer freigesprochenen Person Kosten aufzuerlegen. Die Praxis der Kostentragungspflicht trotz Freispruch hat in der Schweiz eine lange, in der Lehre jedoch umstrittene Tradition (m.w.Verw. Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 23 zu Art. 426 StPO = Beilage 12, S. 901 ff.).

Bereits im Urteil Minelli gegen Schweiz vom 25. März 1983 (a.a.O.) hatte sich der Gerichtshof mit der zürcherischen Praxis der Kostentragungspflicht trotz Einstellung auseinandersetzen. Gegen den Schweizer Journalisten Ludwig A. Minelli war wegen Verdachts der Ehrverletzung, begangen durch eine Presseveröffentlichung, ein Privatstrafklageverfahren eröffnet, in der Folge allerdings wegen Verjährung eingestellt worden. Das Geschworenengericht des Kantons Zürich hatte Ludwig A. Minelli zwei Drittel der Gerichtskosten auferlegt mit der Begründung, dass ohne Eintritt der Verjährung Ludwig A. Minelli wegen besagter Presseveröffentlichung «sehr wahrscheinlich» verurteilt worden wäre. Das Schweizerische Bundesgericht hatte eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Sowohl die Kommission als auch der Gerichtshof werteten die Begründung des Kostenentscheids wegen der darin enthaltenen Würdigung der Schuld von Ludwig A. Minelli als Verstoss gegen die Unschuldsvermutung: «In the Court's judgment, the presumption of innocence will be violated if, without the accused's having previously been proved guilty according to law and, notably, without his having had the opportunity of exercising his rights of defence, a judicial decision concerning him reflects an opinion that he is guilty. This may be so even in the absence of any formal finding; it suffices that there is some reasoning suggesting that the court regards the accused as guilty.» (a.a.O., Ziff. 37). Die Prüfung ergab, dass dies im besagten Fall gegeben war. Nach Auffassung des Gerichtshofes lag zwar keine eigentliche Schuldfeststellung vor und das Geschworenengericht des Kantons Zürich habe sich in der Wortwahl vorsichtig zurückgehalten («offenbar», «sehr wahrscheinlich»). Nichtsdestotrotz habe es Wertungen angestellt, die mit der Unschuldsvermutung unvereinbar seien (a.a.O., Ziff. 38). Der Gerichtshof stellte fest, dass das Schweizerische Bundesgericht diesen Entscheid zwar etwas nuanciert, sich jedoch auf die Präzisierung der Gründe beschränkt habe, ohne deren Sinn und Tragweite zu verändern. Im Wesentlichen habe es den vorinstanzlichen Entscheid bestätigt (a.a.O., Ziff. 40). Entsprechend sei Art. 6 Ziff. 2 EMRK verletzt (a.a.O., Ziff. 41).



## Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

62. Geltend gemachter Artikel	<p>Erläuterung In der Folge liess das Schweizerische Bundesgericht die Auferlegung von Kosten bei Verfahrenseinstellung oder an einen Freigesprochenen nur noch zu, wenn dieser die Aufwendungen durch ein Verhalten kausal verursacht hat, das «aufgrund zivilrechtlicher oder ethischer Regeln vorwerfbar ist» (BGE 109 Ia 160, bestätigt und präzisiert in BGE 109 Ia 166 sowie BGE 114 Ia 299). Sieben Jahre später wurde diese Rechtsprechung nach vielfacher Kritik der Lehre geändert. Seither ist es «verfassungswidrig, einem nicht verurteilten Angeschuldigten wegen eines allein unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbaren Verhaltens Kosten zu überbinden» (BGE 116 Ia 162). Hingegen lässt das Schweizerische Bundesgericht die Kostenaufgabe bei Verfahrenseinstellung oder an einen Freigesprochenen bis heute zu, «wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise [...] gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat» (statt vieler BGE 144 IV 202 E. 2.2; zuletzt BGer 6B_925/2018, Urteil vom 7. März 2019, E. 1.3, je m.w.H.; eingehend zum Ganzen Domeisen, a.a.O., N 23 ff. zu Art. 426 StPO).</p> <p>Bereits im Jahr 2014 musste die Schweiz erneut vom Gerichtshof wegen Missachtung der Unschuldsvermutung verurteilt werden: Auch der Fall Peltureau-Villeneuve (gegen Schweiz vom 28. Oktober 2014, Nr. 60101/09) betraf eine behauptete Verletzung von Art. 6 Ziff. 2 EMRK aufgrund der vom Staatsanwalt in einer Einstellungsverfügung wegen Verjährung verwendeten Begriffe. Gegen den Beschwerdeführer, einen katholischen Priester, war ein Verfahren wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch eröffnet und in der Folge eingestellt worden mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer entsprechende Taten begangen habe, diese allerdings verjährt seien. Der Gerichtshof befand, dass die Wortwahl der Einstellungsverfügung keinen Zweifel an der Auffassung des Staatsanwaltes hinsichtlich der Schuld des Beschwerdeführers lasse. Zudem hätten die Schweizer Gerichte die Begründung der genannten Verfügung im Wesentlichen bestätigt.</p> <p>Auch in jüngeren Entscheiden bejahte der Gerichtshof eine Verletzung der in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung (z.B. Urteil Baars gegen Niederlande vom 28. Oktober 2003, Nr. 44320/98, Ziff. 31 f.; Urteil Lagardère gegen Frankreich vom 12. April 2012, Nr. 18851/07, Ziff. 55 ff.). Demnach verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids mindestens implizit vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden.</p> <p>Vorliegend erweckt die Begründung des Kostenentscheids des Schweizerischen Bundesgerichts nicht nur beim juristischen Laien den Eindruck, der Beschwerdeführer hätte sich fraglos der Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig gemacht und könne einzig wegen formaljuristischer Fussangeln oder rechtlicher Spitzfindigkeiten – eben weil er zum anklagerelevanten Zeitpunkt nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. der Bank Julius Bär &amp; Co. AG, sondern Angestellter der in Grand Cayman domizilierten Julius Baer Bank &amp; Trust Company Ltd., gewesen sei, es mithin an einem objektiven Tatbestandsmerkmal respektive an der Schweizerischen Zuständigkeit mangle: Der Beschwerdeführer habe «mit Blick auf die institutionelle Dimension des schweizerischen Bankkündengeheimnisses offenkundig eine der schweizerischen Rechtsordnung angehörende Norm verletzt» (Beilage 8, S. 860). Die Strafverfolgungsbehörden hätten sich (im damaligen Zeitpunkt) «in Ausübung pflichtgemässen Ermessens grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen» dürfen, zumal «einschlägige normwidrige Verhaltensweisen des Beschwerdeführers festgestellt» seien (Beilage 8, S. 860). Es sei «erstellt», dass der Beschwerdeführer Daten übergeben habe (Beilage 8, S. 861 ff.).</p>
-------------------------------	---

Fortsetzung Rechtliches gemäss Art. 47 Abs. 2 lit. b Rules of the Court:

Diese Erwägungen können nicht mehr als blosser Äusserung von Verdachtsmomenten betrachtet werden (vgl. etwa Urteil Lutz gegen Deutschland vom 25. August 1987, Nr. 9912/82, Ziff. 58 ff.), sondern das Schweizerische Bundesgericht weist dem Beschwerdeführer Schuld zu. Auch wenn sich das Schweizerische Bundesgericht zurückhaltender zeigt als noch das Obergericht des Kantons Zürich, etwa eine blosser Scheinübergabe von Daten anlässlich der Medienkonferenz in London am 17. Januar 2011 (dazu vorne, S. 7) nicht von der Hand weist (Beilage 8, S. 863 f.), beschränkt es sich doch auf eine Präzisierung der Gründe, ohne deren Sinn und Tragweite zu verändern. Im Rechtlichen bestätigt das Schweizerische Bundesgericht den vorinstanzlichen Kostenentscheid und billigt im Wesentlichen auch dessen Inhalt («Insgesamt bleibt es daher bei der vorinstanzlichen Verlegung der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Kosten.» [Beilage 8, S. 867]). Entsprechend wies es die Beschwerde des Beschwerdeführers ab.

Das Obergericht des Kantons Zürich hatte noch deutlicher statuiert, dass der Beschwerdeführer zu verurteilen gewesen wäre, wäre er in der massgeblichen Zeit Angestellter einer Schweizer Bank gewesen, zumal er «bekanntlich eingeräumt» respektive das «Beweisverfahren ergeben» habe, dass er Daten versandt respektive weitergegeben habe (Beilage 3, S. 625). Wie dargelegt spielt die Unschuldsvermutung auch hier, für den eben freigesprochenen Beschwerdeführer (vgl. Urteil Peltureau-Villeneuve gegen Schweiz vom 28. Oktober 2014, Nr. 60101/09). Wenn das Obergericht des Kantons Zürich sodann ausführt, es sei «völlig klar», dass der Beschwerdeführer «seine vertraglichen Geheimhaltungspflichten verletzt» habe (Beilage 3, S. 625), wobei «ausser Diskussion» stehe, «dass der Beschuldigte dabei schuldhaft gehandelt» habe, «nachdem er die Daten in Kenntnis seiner Geheimhaltungsverpflichtungen vorsätzlich offenbart» habe (Beilage 3, S. 632), so gilt es daran zu erinnern, dass eine blosser Verletzung von rein vertraglichen Pflichten zur Begründung einer Kostenaufgabe im Strafverfahren nicht genügen kann. Damit zieht das Obergericht des Kantons Zürich zumindest indirekt dieselbe Strafnorm, nämlich Art. 47 BankG, welche zu keiner Verurteilung geführt hat, zur Begründung der Verletzung einer zivilrechtlichen Pflicht und somit wiederum der Kostenaufgabe heran. Mit anderen Worten: Die Unschuldsvermutung ist verletzt, wenn der Straftatbestand, der Grundlage des Strafverfahrens war, und die vertragliche Geheimhaltungsverpflichtung, auf die sich der Kostenentscheid stützt, ein ähnliches, wenn nicht gar identisches Rechtsgut, in casu das schweizerische Bank(kunden)geheimnis, schützen. Von einem «schuldhaften» Verhalten des Beschwerdeführers darf nicht gesprochen werden.

Hinzuzufügen gilt es schliesslich zweierlei. Was der Gerichtshof in Sachen Minelli und Peltureau-Villeneuve (a.a.O.) betreffend Einstellung entschieden hat, muss erst recht für einen Freigesprochenen gelten. Er ist nicht nur nicht verurteilt, sondern erwiesenermassen unschuldig. Betreffend den vorliegenden Beschwerdeführer heisst dies nichts anderes als dass rechtskräftig feststeht, dass die Anklage wegen Bankgeheimnisverletzung zu Unrecht erfolgt war. Dass der Beschwerdeführer wegen kleinerer Vorwürfe verurteilt worden ist, tut

der vorangehend ausgeführten Rechtsverletzung sodann keinen Abbruch. Bei den Schuldsprüchen wegen versuchter Nötigung, Drohung und Urkundenfälschung handelt es sich wie aufgezeigt (vorne, S. 5 f.) um marginale Vorwürfe in dem wegen Bankgeheimnisverletzungen von den Schweizer Behörden geradezu aufgeblasenen Verfahren. Sie ziehen niemals Kosten von Voruntersuchung und Gerichtsverfahren in der Höhe nach sich, wie sie vorliegend durch die Strafbehörden verursacht und dem Beschwerdeführer auferlegt worden sind. Der mit riesigem Abstand grösste Teil der Untersuchungshandlungen entfiel auf den Themenkomplex der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Bankgeheimnisverletzungen. Das zeigt nur schon die Lektüre der beiden Anklageschriften, welche dem Beschwerdeführer seitenweise Verstösse gegen Art. 47 BankG zur Last legen, wohingegen die übrigen Anklagepunkte lediglich einen Nebenschauplatz darstellen (vgl. Beilage 3, S. 667 ff.). Auch in den Gerichtsverhandlungen waren fast ausschliesslich die angeklagten Bankgeheimnisverletzungen Thema, was sich nicht zuletzt in der entsprechenden Medienberichterstattung zeigt.

Nach dem Gesagten verletzt die Begründung der Kostenauflegung Art. 6 Ziff. 2 EMRK.



64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Empty text area for question 65.

**H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)**

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

Empty text area for question 67.

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdennummer(n) an

Beschwerde Nr. 25154/08  
Beschwerde Nr. 78041/16  
Beschwerde Nr. 80845/17

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Januar 2011 (Anklageschrift beigeheftet)	S.	1
2.	Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Januar 2015 (Anklageschrift beigeheftet)	S.	258
3.	Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016 (Anklageschriften beigeheftet)	S.	433
4.	Haftvernahme des Beschwerdeführers vom 28. September 2005	S.	748
5.	Polizeiliche Befragung des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2005	S.	754
6.	Beschwerde des Beschwerdeführers ans Schweizerische Bundesgericht vom 21. November 2016	S.	768
7.	Replik des Beschwerdeführers ans Schweizerische Bundesgericht vom 29. September 2017	S.	797
8.	Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 10. Oktober 2018	S.	824
9.	Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Oktober 2005	S.	870
10.	Stellungnahme des Beschwerdeführers im Haftverfahren vom 11. Oktober 2005	S.	875
11.	Plädoyer des Beschwerdeführers im Haftverfahren vom 22. Januar 2011	S.	877
12.	Auszug aus dem Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung	S.	901
13.	Berufung des Beschwerdeführers an das Obergericht des Kantons Zürich vom 21. März 2011	S.	912
14.	Berufung des Beschwerdeführers an das Obergericht des Kantons Zürich vom 6. Februar 2015	S.	918
15.		S.	
16.		S.	
17.		S.	
18.		S.	
19.		S.	
20.		S.	
21.		S.	
22.		S.	
23.		S.	
24.		S.	
25.		S.	

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

72. Datum

1	4	0	8	2	0	1	9
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

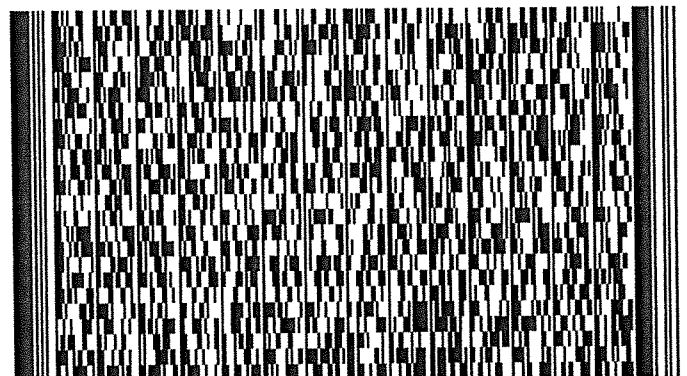
**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte  
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE



893669e1-66ca-4653-b9e0-2de2561a694b